



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 25

Salzgitter, den 14. November 2013

40. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
119 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften.....	169	121 Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG:	171
120 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte	170	122 Ankündigung einer Einziehung in SZ-Bad, Petershagener Straße (Teilfläche)	173

Amtliche Bekanntmachungen

119

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 23.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen- und Spätaussiedlerunterkünften vom 17. Dezember 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 171), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen-, Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünften vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 335), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt betreibt Unterkünfte für Obdachlose und Asylbewerber als einheitliche öffentliche Einrichtungen, wobei jeder der in Absatz 3 genannten

Unterkunftsbereiche als rechtlich selbständige Einrichtung gilt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unterkünfte für Obdachlose und Asylbewerber sind die zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Unterkünfte gelten auch die Unterkünfte für Spätaussiedler und rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz und von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3.

- e) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Unterkunftsbereiche sind:

- Nord-Süd-Straße 36, 38229 SZ – Heerte
- Ringgasse 2 – 8, 38226 SZ – Lebenstedt
- Am Nordholz 22 – 62, 38259 SZ – Bad“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 4.

2. In § 2 wird Satz 4 gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt bei einer Befristung der Einweisung durch Zeitablauf, ansonsten durch schriftliche Verfügung der Stadt.“

4. In § 9 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „das Sozialamt“ durch die Worte „den Fachdienst Soziales“ ersetzt.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen- und Spätaussiedlerunterkünften vom 17. Dezember 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 171) in der sich aus der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 218), der 2. Änderungssatzung vom 15.12.1999 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 156), der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 47), der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 2005, S. 220), der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 335) sowie aus der vorliegenden 6. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuer Überschrift und neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

Salzgitter, den 23.07.2012

Gez. Klingebiel

120

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Spätaussiedlerunterkünfte vom 17. Dezember 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 173), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 335), wird wie folgt geändert:

5. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Unterkunftsbereiche, die nach § 1 der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften als rechtlich selbständige Einrichtungen geführt werden.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühren für die Unterkünfte betragen je qm Grundfläche und Kalendermonat für den Bereich

- | | | | |
|-----|----------------------|-----------|-----|
| a.) | Ringgasse 2 – 8, | 38226 | SZ- |
| | Lebenstedt | 9,74 €*) | |
| b.) | Am Nordholz 22 – 62, | 38259 | SZ- |
| | Bad | 10,43 €*) | |

bei Nutzung als Einzelunterkunft.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Unterkünfte betragen je qm Grundfläche und Kalendermonat für den Bereich

Am Nordholz 22 – 62, 38259 SZ-Bad,
11,65 €*)

bei Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft.“

„(3) Die Benutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkunft Nord-Süd-Straße 36 in Salzgitter beträgt je qm Grundfläche und Kalendermonat 9,66 €

„(4) Sind entsprechende Energiezähleinrichtungen vorhanden, sind diese Kosten bei Nutzung als Einzelunterkunft nicht Bestandteil der Benutzungsgebühr. Bei Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft sind diese Kosten Bestandteil der Benutzungsgebühr.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Spätaussiedlerunterkünfte vom 17. Dezember 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 173) in der sich aus der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 218), der 2. Änderungssatzung vom 15.12.1999 (Amtsblatt für die Stadt Salz-

gitter S. 156), der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 50), der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 2005, S. 221), der 6. Änderungssatzung vom 20.12.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 335) sowie aus der vorliegenden 7. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuer Überschrift und neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem 1.1.2012 in Kraft. Die Gebühren für die Benutzung der jeweiligen Unterkünfte werden für die Zeit zwischen dem 1.1.2012 und dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung der Höhe nach begrenzt auf die Beträge, die sich aus der Anwendung der Gebührensätze in § 1 Nr. 4 der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Obdachlosen-, Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünfte vom 20.12.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 335) ergeben.

Salzgitter, den 23.07.2012

Gez. Klingebiel

121

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG:

Die Anlage der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert am 01.03.2010, wird wie folgt geändert:

Ziffer 1. Voraussetzung für den Vertragsabschluss Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die WEVG schließt den Wasserversorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab, in Ausnahmefällen auch mit dem Nießbraucher oder einem in ähnlicher Weise zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

Ziffer 9. Zu § 22 Verwendung des Wassers Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

In diesen Fällen werden dem Verursacher angemessene Abnahmemengen, mindestens jedoch 50 m³ Wasser, berechnet. Zusätzlich wird dem Verursacher eine Aufwandspauschale in Höhe von 150,00 € netto (178,50 € brutto) berechnet.

Vor Text zu Ziffer 11. Zu § 27 Zahlung, Verzug wird wie folgt eingefügt:

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG muss schriftlich erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Die Ankündigungsfrist für den SEPA Lastschrifteinzug kann 14 Tage unterschreiten, soweit es sich um vorab mit dem Kunden abgestimmte Änderungen handelt (z.B. Änderung der Teilabschlagsbeträge, Korrekturrechnungen o. ä.).

- Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig er-

- folgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- Barzahlung

Die Anlage der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert am 01.01.2012, wird wie folgt geändert:

Vor Text zu Ziffer 11 Zu § 27 Zahlung Verzug wird wie folgt eingefügt:

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG muss schriftlich erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Die Ankündigungsfrist für den SEPA Lastschrift-einzug kann 14 Tage unterschreiten, soweit es sich um vorab mit dem Kunden abgestimmte Änderungen handelt (z.B. Änderung der Teilabschlagsbeträge, Korrekturrechnungen o. ä.).
- Überweisung
Überweisungen müssen auf das von der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- Barzahlung

Die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 01.01.2008, zuletzt geändert am 01.01.2010, werden wie folgt geändert:

Ziffer 3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV) wird wie folgt geändert:

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG muss schriftlich erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Die Ankündigungsfrist für den SEPA Lastschrift-einzug kann 14 Tage unterschreiten, soweit es sich um vorab mit dem Kunden abgestimmte Änderungen handelt (z.B. Änderung der Teilabschlagsbeträge, Korrekturrechnungen o. ä.).

- Überweisung
Überweisungen müssen auf das von der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- Barzahlung

Die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV vom 01.04.2007, zuletzt geändert am 01.01.2010, werden wie folgt geändert:

Ziffer 4. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV) wird wie folgt geändert:

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG muss schriftlich erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Die Ankündigungsfrist für den SEPA Lastschrift-einzug kann 14 Tage unterschreiten, soweit es sich um vorab mit dem Kunden abgestimmte Änderungen handelt (z.B. Änderung der Teilabschlagsbeträge, Korrekturrechnungen o. ä.).
- Überweisung
Überweisungen müssen auf das von der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- Barzahlung

Die Änderungen der Anlagen zur AVBWasserV und AVBFernwärmeV sowie die Änderungen der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV treten am 01.11.2013 in Kraft.

Die aktuellen Fassungen können in den Geschäftsräumen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG (Albert-Schweitzer-Str. 7 – 11, 38226 Salzgitter und Bohlweg 1, 38259 Salzgitter) sowie im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden. Neukunden erhalten diese beim jeweiligen Vertragsschluss, allen übrigen Kunden werden sie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Salzgitter, 31.10.2013

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Albert-Schweitzer-Straße 7 – 11, 38226 Salzgitter

122

Ankündigung einer Einziehung in SZ-Bad,
Petershagener Straße (Teilfläche)

Es ist beabsichtigt, eine in Salzgitter-Bad gelegene Teilfläche der Straße (hier: des Seitenbereichs) „Petershagener Straße“ von Einmündung „Emil-Langen-Weg“ etwa 49 Meter in nordöstliche Richtung zum 01.09.2014 als öffentliche Straße einzuziehen. Die Straßenfläche ist entbehrlich, weil es nicht erforderlich ist, neben Fahrbahn und Fußweg einen weiteren Seitenbereich vorzuhalten. Die Fläche ist bereits an die Anlieger veräußert.

Das Einziehungsvorhaben wird gemäß § 8 Absatz 2 Niedersächsisches Straßengesetz hiermit bekanntgegeben.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt bei.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast -

